

Protokollauszug vom

30.01.2025

Departement Technische Betriebe / Stadtgrün Winterthur:

Projekt-Nr. 5018790_18111, Friedhof Rosenberg - Sanierung Wasserversorgung Kapelle und Krematorium: Gebundenerklärung von 112 500 Franken für die Ausführung

IDG-Status: öffentlich

SR.25.80-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Aufwendungen für den Friedhof Rosenberg - Sanierung Wasserversorgung Kapelle und Krematorium im Gesamtbetrag von rund 112 500 Franken werden gestützt auf § 5 Gemeindeverordnung als gebundene Ausgaben im Sinne von § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz bezeichnet und der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 5018790_18111, belastet.

2. Mitteilung an: Departement Finanzen, Finanzamt, Investitionsstelle; Departement Bau und Mobilität, Amt für Städtebau; Departement Technische Betriebe, Stadtgrün Winterthur; Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Im Frühjahr 2023 gab es einen Wasserrohrbruch im Umgebungsbereich der Abdankungskapelle und des Krematoriums. Es wurde ein Provisorium errichtet und für die Projektierung der neuen Wasserversorgung am 17.04.2024 ein Projektierungskredit vom Stadtrat gebunden erklärt. Im Antrag wurden Grobkosten für die Ausführung geschätzt, welche das Amt für Städtebau in der Projektierungsphase genauer geprüft hat.

2. Projekt

Das Sanierungskonzept sieht vor, dass die alte Leitung stillgelegt wird und im Erdreich verbleibt. Es wird eine neue Leitung ausserhalb des Gebäudes verlegt (gem. Beschrieb Kostenvoranschlag vom 21.10.2024 Amt für Städtebau). Der Anschluss an die bestehende Leitung wurde vorab nicht sondiert, da er für die Gesamtkosten von geringer Bedeutung ist und der ungefähre Standort und die Anschlusspunkte der Leitungen mittlerweile bekannt sind.

3. Projektziel und Messung des Projekterfolgs

Projektziele:	Messgrösse für Projekterfolg:
Wasserversorgung der Kapelle und des Krematoriums ist wieder instand gestellt	Provisorium ist zurückgebaut und definitive Wassererschliessung von Kapelle und Krematorium ist funktionstüchtig

4. Kosten

4.1. Kostenzusammenstellung

Die nachfolgend aufgeführten Kosten basieren auf dem Kostenvoranschlag vom Amt für Städtebau vom 21.10.2024

Bezeichnung	Betrag inkl. MWST
BKP 0 - Grundstück	0
BKP 1 - Grabarbeiten	70 000
BKP 2 - Gebäude	23 000
BKP 3 – Betriebseinrichtungen	0
BKP 4 – Umgebung (bei BKP 2 enthalten)	0
BKP 5 – Baunebenkosten (inkl. Bauherreneigenleistung*)	9 300
BKP 6 – Projektreserve (10% BKP 1-9)	10 000
Total Erstellungskosten	112 300
Reserve für Unvorhergesehenes (Art. 26 VVFH)	0

Total Gebundenerklärung	112 300
Total Gebundenerklärung, gerundet	112 500

*Bauherreneigenleistung (gemäss Richtlinie Stadt Winterthur vom 01.01.2022)

4.2. Investitionsplanung

Das Vorhaben ist aktuell wie folgt in der Investitionsplanung eingestellt:

Projekt-Nr.	5018790_18111
Projektbezeichnung	Sanierung Wasserversorgung Kapelle und Krematorium

Kostenart	Bezeichnung		Betrag
504021	Projektierung, bewilligt am 17.04.2024	§	20 000
504022	Ausführung	§	230 000
Gesamtkredit		§	250 000

Jahr	Kostenart 504021	Kostenart 504022	Gesamtbetrag
bisher	0	0	0
2024	20 000	0	20 000
2025	0	0	0
Reserven	0	0	0
Total	20 000	0	20 000

Die Planung der Kosten für 2025 ist nicht erfolgt. Der Kredit ist wie folgt anzupassen:

Kostenart	Bezeichnung		Betrag
504021	Projektierung, bewilligt am 17.04.2024	§	20 000.00
504022	Ausführung	§	112 500.00
Gesamtkredit		§	132 500.00

Jahr	Kostenart 504021	Kostenart 504022	Gesamtbetrag
bisher	0.00	0.00	0.00
Vorschau 2025	0.00	112 500.00	112 500.00
Reserven	0.00	0.00	0.00
Total	0.00¹	112 500.00	112 500.00

¹ Am 17.04.24 wurde vom Stadtrat ein Projektierungskredit in der Höhe von 20 000 Franken bewilligt. Damit sollten Vorabklärungen und allenfalls auch ein Sondierungsraßen zum Suchen der alten Leitung erstellt werden. Diese werden gemäss Konzept aber nicht mehr benötigt. Der gesamte Kredit beschränkt sich somit auf die Ausführung.

5. Gebundenerklärung

5.1. Rechtsgrundlagen

Nicht budgetierte gebundene Ausgaben, die zu einer relevanten Überschreitung eines Budgetkredits führen, sind vom Stadtrat als gebunden zu erklären (Art. 15 Abs. 1 lit. b der Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur). Eine relevante Überschreitung liegt unter anderem vor, wenn kein Budgetkredit vorhanden ist (Art. 15 Abs. 2 der Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur). Gemäss § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG) gelten Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichtes oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe

oder Behörden zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum bleibt.

5.2. Vorgabe durch übergeordnetes Recht

Gemäss § 5 Gemeindeverordnung (VGG) ist die Gemeinde verpflichtet, ihre Sachwerte laufend so zu unterhalten, dass ihre Substanz und Gebrauchsfähigkeit erhalten bleiben und keine Personen-, Sach-, oder Bauschäden auftreten. Zur Unterhaltspflicht nach § 5 VGG zählen auch Anpassungen an den zeitgemässen Komfort und an den Stand der Technik sowie die Erfüllung von gesetzlichen Auflagen und Vorschriften.

5.3. Örtliche, sachliche und zeitliche Gebundenheit

Der Handlungsspielraum darf sich in örtlicher, sachlicher und zeitlicher Hinsicht nicht auf wichtige Elemente des Ausgabenbeschlusses beziehen. Die sachliche Gebundenheit ist gegeben, wenn sich die Entscheidungsfreiheit auf technische Details beschränkt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 23 zu § 103 GG). In zeitlicher Hinsicht genügt es, wenn sich der vorgesehene Zeitpunkt sachlich rechtfertigen lässt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 25 zu § 103 GG).

Da für das Vorhaben kein Budgetkredit vorliegt, wird in zeitlicher Hinsicht eine besondere Dringlichkeit vorausgesetzt (Art. 15 Abs. 1 lit. b der Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur).

Örtliche Gebundenheit:

Die Infrastruktur für den Betrieb des Krematoriums und der Kapelle befinden sich vor Ort beim Friedhof Rosenberg und müssen zur Wahrnehmung der Aufgaben instandgehalten respektive instandgesetzt werden.

Sachliche Gebundenheit:

Die provisorische Wasserleitung muss zurückgebaut und die definitive Wasserleitung instandgesetzt werden. Aktuell wurde bei der alten Kapelle die Wasserleitung abgehängt. Aus diesem Grund fehlt zurzeit dieser Wasseranschluss. Der Wasseranschluss wird jedoch aus betrieblichen Gründen weiter benötigt. Im Weiteren ist die Frostsicherheit im Winter gefährdet, solange das Provisorium installiert ist.

Zeitliche Gebundenheit und Dringlichkeit:

Um weitere Schäden zu vermeiden, muss das Provisorium zeitnah zurückgebaut werden. Die abgehängte Leitung ist aus hygienischen Gründen (Erfordernis einer regelmässigen Spülung gemäss Richtlinie Fachverband Wasser, Gas und Wärme) möglichst rasch wieder in Betrieb zu

nehmen. Bei einer länger andauernden Entleerung der Leitung wäre mit weiteren Schäden durch Korrosion zu rechnen. Ebenso steigt das Risiko von Frostschäden mit jedem zusätzlichen Winter.

5.4. Gebundenerklärung

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen steht fest, dass die Voraussetzungen von § 103 Abs. 1 GG erfüllt sind. Die entsprechenden Ausgaben sind deshalb als gebunden zu erklären und der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 5018790_18111, zu belasten.

6. Termine

2024 Projektierung, Erarbeitung Sanierungskonzept

2025 Ausführung Sanierung Wasserleitung

7. Externe und interne Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen.

Es ist keine spezielle interne Kommunikation erforderlich.

Beilagen:

1. Kostenvoranschlag vom 04.12.2024, Amt für Städtebau, Hochbau, Projektmanagement 3